

I. GELTUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

1. Die verkaufende Person führt Aufträge ausschließlich nach diesen Geschäftsbedingungen aus.
2. Abweichende oder ergänzende Bedingungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis.

II. KAUFGEGENSTAND

1. Der Kaufantrag gilt für ein Fahrzeug in der bei Vertragsabschluss bestellten Ausführung. Bei Neukraftfahrzeugen sind serienmäßige Abweichungen in Ausstattung, Form und Konstruktion zulässig.
2. Als fabrikneues Fahrzeug gilt die Definition nach ÖNORM V 5051.

III. ERFÜLLUNG

1. Die kaufende Person hat den Vertrag erfüllt, wenn der Kaufpreis samt allen aus dem Kaufvertrag ersichtlichen Nebenspesen bei der verkaufenden Person eingegangen ist.
2. Die verkaufende Person hat den Vertrag erfüllt, wenn sie den Kaufgegenstand zur Abholung bereitgestellt und die kaufende Person hiervon nachweislich verständigt hat.

IV. ÜBERNAHMEBEDINGUNGEN

1. Abnahmeort ist der Firmensitz der verkaufenden Person oder die von ihr bezeichnete Auslieferungsstelle.
2. Die Abholfrist für die kaufende Person beträgt 10 Tage. Wird der Kaufgegenstand nicht innerhalb der Abholfrist von der kaufenden Person übernommen, so hat die verkaufende Person den Kaufgegenstand auf Gefahren und Kosten der kaufenden Person zu verwahren und ist insbesondere berechtigt, eine angemessene Standgebühr zu verrechnen. Die verkaufende Person haftet nach fruchtlosem Ablauf der Übernahmefrist nicht für Beschädigung oder Verlust des Kraftfahrzeuges, es sei denn, dass die Beschädigung oder der Verlust von ihr oder einer Person, für die sie einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde.
3. Kommt die kaufende Person der Abholung innerhalb der vereinbarten Frist nicht nach bzw. gerät sie in Annahmeverzug, ist die verkaufende Person berechtigt, über den Kaufgegenstand frei zu verfügen und an ihrer Stelle einen gleichartigen Kaufgegenstand zu liefern.
4. Die kaufende Person hat innerhalb der Abholfrist den Kaufgegenstand zu übernehmen und an Ort und Stelle hinsichtlich allfälliger Mängel zu prüfen. Offene Mängel sind sofort bei Übernahme zu rügen.
5. Mit der Übernahme, spätestens mit Ablauf der vereinbarten Übernahmefrist, gehen alle Gefahren auf die kaufende Person über

V. KAUFPREIS

1. Zahlungen werden zuerst auf Nebenspesen, dann auf Zinsen und zuletzt auf Kapital angerechnet.
2. Alle mit der Zahlung und Einlösung von Schecks und Wechsel verbundene Spesen, einschließlich Diskontzinsen, gehen zu Lasten der kaufenden Person.
3. Mit Forderungen gegen die verkaufende Person kann die kaufende Person nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
4. Die kaufende Person kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die verkaufende Person bis zur Lieferung eine Preiserhöhung von mehr als 5 (fünf) Prozent des Kaufpreises vornimmt. Die Kaufpreiserhöhung gilt von der kaufenden Person als genehmigt, wenn diese nicht innerhalb 10-tägiger Frist nach Bekanntgabe der Preiserhöhung schriftlich erklärt, vom Vertrag zurückzutreten.

VI. VERZUGSFOLGEN

Die Verzugsfolgen werden im Folgenden geregelt:

1. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen idHv 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu bezahlen.
2. Erfüllt die kaufende Person den Vertrag nicht oder nicht vollständig oder gelangt sie in Verzug, ist die verkaufende Person unter Setzung einer Nachfrist von 14 (vierzehn) Tagen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Bei Nichterfüllung des Vertrages durch die kaufende Person bzw. bei unbegründetem Rücktritt durch die kaufende Person ist die verkaufende Person berechtigt, entweder 10 (zehn) Prozent des Kaufpreises als Stornogebühr zu verlangen oder Schadenersatz geltend zu machen. Ist die kaufende Person Konsument/In, so unterliegt diese Vertragsstrafe dem richterlichen Mäßigungsrecht.
4. Im Falle des Eintrittes eines von der verkaufenden Person zu vertretenden Lieferverzuges ist die kaufende Person unter Setzung einer 14 (vierzehn) tägigen Nachfrist berechtigt vom Kaufvertrag zurückzutreten.

VII. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Der Kaufgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum der verkaufenden Person. Der Kaufgegenstand ist bis zur vollständigen Bezahlung des Gesamtkaufpreises von der kaufenden Person auf seine Kosten gegen die in der Kfz-Vollkaskoversicherung bezeichneten Risiken zu versichern. Im Falle der Fremdfinanzierung des Kaufpreises ist die verkaufende Person berechtigt, sein Vorbehaltseigentum an den finanzierenden Dritten abzutreten.
2. Die kaufende Person ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung der verkaufenden Person Verfügungen, welcher Art immer, über den unter Eigentumsvorbehalt der verkaufenden Person stehenden Kaufgegenstand zu treffen.
3. Wenn Dritte Rechte auf die Vorbehaltsware geltend machen, ist die kaufende Person verpflichtet, der verkaufenden Person sofort davon zu verständigen und sämtliche Maßnahmen zur Wahrung dessen Eigentum zu ergreifen.

VIII. SONSTIGE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

1. Schriftliche Erklärungen können rechtswirksam ausschließlich an die im Kaufantrag angegebene oder an eine andere schriftlich mitgeteilte Adresse gerichtet werden, wobei die Vertragsparteien verpflichtet sind, allfällige Änderungen der im Kaufantrag genannten Anschrift unverzüglich schriftlich dem anderen Vertragsteil bekannt zu geben. Zustellungen an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift gelten als zugegangen, wenn der andere Vertragsteil eine Änderung seiner Anschrift nicht bekanntgegeben hat.

IX. GEWÄHRLEISTUNG

1. Die verkaufende Person kann sich vom Anspruch auf Preisminderung und Aufhebung des Vertrages dadurch befreien, dass sie innerhalb angemessener Frist die mangelhafte Sache gegen eine mangelfreie austauscht oder innerhalb angemessener Frist in einer für die kaufende Person zumutbaren Weise eine Verbesserung durchführt oder das Fehlende nachträgt.
2. Im Falle der Wandlung und der dadurch bedingten Rückstellung des Kraftfahrzeuges durch die kaufende Person hat diese der verkaufenden Person eine angemessene Abgeltung für die Benützung zu leisten.

X. GARANTIEBESTIMMUNGEN

Gemeinsame Bedingungen der verschiedenen PEUGEOT-Garantien

1. Für Ihr Neufahrzeug gelten alle Garantien von PEUGEOT ab dem im Garantiezertifikat des Serviceheftes eingetragenen Datum des Garantiebeginns, für den angegebenen Zeitraum und ohne Kilometerbeschränkung, mit Ausnahme etwaiger besonderer gegenteiliger Bestimmungen, die Ihnen schriftlich mitgeteilt wurden.
2. Um die an Ihrem Fahrzeug im Rahmen der verschiedenen PEUGEOT-Garantien durchzuführenden Arbeiten kostenlos in Anspruch nehmen zu können, dürfen Sie damit ausschließlich autorisierte Vertragswerkstätten der Marke PEUGEOT beauftragen.
 - Im Fall des Weiterverkaufes des vertragsgegenständlichen Fahrzeuges kommt den Erwerbem der Anspruch aus den verschiedenen PEUGEOT-Garantien bis zum jeweiligen Ablaufdatum zu, sofern die Anwendungsbedingungen dieser Garantien von den Nachbesitzern

erfüllt werden. Die kaufende Person verpflichtet sich, einem Erwerber die Anwendungsbedingungen dieser Garantien zu übergeben.

- Die PEUGEOT-Garantien gelten vorbehaltlich der Zulassung und Verwendung Ihres Fahrzeugs in den Ländern der Europäischen Union* sowie in folgenden Ländern oder Gebieten: Azoren, Andorra, Bosnien Herzegowina, Kroatien, Gibraltar, Island, Kosovo, Liechtenstein, Mazedonien, Madeira, Monaco, Montenegro, Norwegen, San Marino, Serbien, Schweiz, Vatikan.

***zum Zeitpunkt der Ausgabe des Serviceheftes umfasst die Europäische Union folgende Länder : Deutschland, Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, Dänemark, Spanien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Ungarn, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Tschechische Republik, Rumänien, Großbritannien, Slowakei, Slowenien, Schweden.**

3. Zweijährige vertragliche Garantie

AUTOMOBILES PEUGEOT, 75, avenue de la Grande Armée, 75016 PARIS (idF „PEUGEOT“) garantiert über die gesetzliche Gewährleistung hinaus die Freiheit Ihres Neufahrzeugs von jedweden Fertigungsfehlern für eine Dauer von zwei Jahren, ohne Kilometerbeschränkung mit Ausnahme etwaiger besonderer gegenteiliger und Ihnen schriftlich mitgeteilter Bestimmungen (nachfolgend „vertragliche Garantie“ genannt), ab dem Datum der Übergabe, welches in dem Ihnen mit dem Fahrzeug übergebenen Garantiezertifikat des Serviceheftes eingetragen ist, mit Ausnahme der hier folgenden Teile:

Sollte sich der Kaufantrag auf ein Elektro- oder Hybridfahrzeug beziehen, so wird die kaufende Person darauf hingewiesen, dass für jeden Ladevorgang eine den geltenden Vorschriften entsprechende Steckdose zu verwenden ist. Diese muss auch für die auf dem Ladekabel angegebene Stromstärke geeignet sein. Die verkaufende Person empfiehlt, der kaufenden Person die von ihm zu verwendenden Steckdosen bzw. Ladevorrichtungen vor dem ersten Ladevorgang des Fahrzeugs von einem Fachmann prüfen und diese in weiterer Folge regelmäßig kontrollieren zu lassen.

- die Bestandteile des Antriebsstranges des Fahrzeuges iOn, wie im Folgenden aufgelistet, für die die derzeitige Garantie entweder 5 Jahre oder 50.000 km beträgt – was immer von beiden zuerst eintritt: Elektroantriebsmotor, Steuergerät Elektroantriebsmotor MCU, Wandler/Bordladegerät, internes Hochspannungskabel für Normalladung (MCU-Batterie), internes Hochspannungskabel für Schnellladung, unabhängiges Kabel für Normalladung, Antriebsbatterie, Steuergerät der Antriebsbatterie, Steuergerät Elektrofahrzeug, Untersetzungsgetriebe
- die Bestandteile des Antriebsstranges des Fahrzeuges 3008 HYbrid4, wie im Folgenden aufgelistet, für die die derzeitige Garantie entweder 5 Jahre oder 100.000 km beträgt – was immer von beiden zuerst eintritt: Steuergerät Hybrid, Elektroantriebsmotor, Hochspannungskabel und -anschlüsse, Antriebsbatterie
- die Antriebsbatterie und das Steuergerät der Antriebsbatterie des Fahrzeuges PARTNER ORIGIN ELECTRIC, für die die derzeitige Garantie 3 Jahre oder 30.000 km beträgt – was immer von beiden zuerst eintritt

3.1 Was durch Ihre vertragliche Garantie gedeckt ist:

- Abgesehen von den nachstehend angegebenen Einschränkungen deckt die vertragliche Garantie Ihres Fahrzeugs kostenlose Instandsetzung oder Austausch der von PEUGEOT oder seinen Vertretern als fehlerhaft anerkannten Teile sowie die zur Instandsetzung des Fahrzeugs erforderliche Arbeitsleistung. Diese Maßnahme kann nach Wahl des Herstellers oder seines Vertreters mit Neuteilen oder Austauschteilen erfolgen.
- Sollte Ihr Fahrzeug infolge eines durch die Garantie gedeckten Defektes betriebsuntauglich werden (Stillstand und Unmöglichkeit der Weiterfahrt), erbringt PEUGEOT jene typenspezifischen Mobilitätsleistungen die sich aus der Broschüre „PEUGEOT Assistance“ ergeben.

3.2 Hinweis gemäß § 9b KSchG:

Die verkaufende Person trifft als Übergeber des PEUGEOT-Fahrzeugs eine gesetzliche Gewährleistungspflicht. Diese wird durch die Neuwagengarantie nicht eingeschränkt. Dabei ist zu beachten:

- Die Erbringung einer Garantieleistung begründet keinerlei über den Inhalt und die Dauer dieses Vertrages hinausgehende Ansprüche der kaufenden Person oder sonstigen Garantieberechtigten. Allfällige gewährleistungsrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Die im Rahmen der vertraglichen Garantie ersetzten Teile gehen in das Eigentum von PEUGEOT über.

3.3 Nicht durch die vertragliche Garantie gedeckt sind:

Wartung, Einstellungen, Verschleißteile:

- die im Serviceheft angegebenen, für den einwandfreien Betrieb Ihres Fahrzeugs erforderlichen Wartungsmaßnahmen und Inspektionen, die Additivbefüllung und der Austausch des Partikelfilters bei den entsprechenden Kilometerständen sowie der Austausch von Ölfilter, Luftfilter, Kraftstofffilter oder Innenraum-Luftfilter
- Betriebsstoffe (Schmiermittel, Kraftstoffe, Kühl-, Bremsflüssigkeit, Klimagas, etc) außer beim Auffüllen von Flüssigkeiten in Folge eines garantierelevanten Schadens
- Einstellungsarbeiten (Spur, Auswuchtung der Räder, Vorderachse, Türen, Karosserie, etc)
- Austausch der Teile, die normale Verschleiß unterliegen, der abhängig ist vom Einsatz des Fahrzeugs und von seiner Laufleistung, außer wenn dieser Austausch als Folgeschaden einer Funktionsstörung anzusehen ist. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Teile: Scheibenbremsbeläge vorne und hinten, Trommelbremsbeläge hinten, Bremsscheiben, Reifen, Kupplung, 12V-Starterbatterie, Riemen, Stoßdämpfer, Scheibenwischerblätter, Zündkerzen, Lampen (außer Xenon und LED), Batteriezellen und Sicherungen, Filter, vordere Radaufhängung, Radlager, Textilien (Polster, Teppiche, Matten, Sitzbezüge, Rückenlehnenbezüge, Mittelarmlehnenbezüge, Kopfstützenbezüge, Verkleidungen, Dachhimmel) usw.
- Bruch von Glasscheiben, Leuchten, Scheinwerfern, Rückspiegeln
- durch Einwirkung von außen verursachte Schäden
- das Entfernen von Verbrennungsrückständen
- alle Einstell- und Reinigungsarbeiten
- Untersuchung nach § 57a-KFG (Pickert)
- Verlust von Schlüsseln, Zierleisten oder Fernbedienungen

Einsatz des Fahrzeugs:

- vom normalen Betrieb des Fahrzeugs verursachte Vibrationen und Geräusche, Beeinträchtigungen wie Entfärbung, Verschlechterungen oder Verformung von Teilen infolge der normalen Alterung
- Beschädigung infolge der Verwendung von Flüssigkeiten, Teilen oder Zubehör, die nicht der Originalausrüstung entsprechen oder von gleichwertiger Qualität sind sowie infolge der Verwendung ungeeigneter oder minderwertiger Kraftstoffe** sowie der Verwendung von nicht durch PEUGEOT empfohlenen Additiven
- Schäden infolge eines falschen Steckanschlusses, der elektrischen Versorgung, der elektrischen Installationen sowie des verwendeten Stromes
- Schäden infolge von Naturereignissen wie Hagelschlag, Überschwemmungen, Blitzschlag, Sturm und sonstige Witterungsereignisse sowie Beschädigungen durch Unfall, Brand oder Diebstahl
- Konsequenzen von Reparaturen, Umbauten oder Änderungen Ihres Fahrzeugs durch nicht vom Hersteller autorisierte Unternehmen sowie Folgen des Einbaus von Zubehörteilen ohne Freigabe des Herstellers
- Reifen, für welche deren Hersteller direkt Garantie leistet; Die PEUGEOT-Vertragswerkstätten können bei der Durchsetzung von Ansprüchen gegen Reifenhersteller Unterstützung leisten.
- Alle sonstigen Kosten, die nicht ausdrücklich durch die vorliegende vertragliche Garantie oder durch die gesetzliche Gewährleistung abgedeckt sind, insbesondere Kosten durch etwaige Standzeiten des Fahrzeugs wie Freizeit- oder Nutzungsentgang etc.

** Bezüglich der Bio-Kraftstoffe siehe besonderer Abschnitt in der Bedienungsanleitung.

3.4 Was Sie tun müssen, um die vertragliche Garantie voll beanspruchen zu können:

- Sie legen das aktualisierte Serviceheft Ihres Fahrzeugs vor, das insbesondere das von der verkaufenden Person ordnungsgemäß ausgefüllte Garantiezertifikat enthält.
- Sie lassen die Wartung und die Inspektionen des Fahrzeugs genau nach den Vorgaben von PEUGEOT durchführen und können dies nachweisen (Wartungs-Checklisten, Rechnungen usw.).
- Bei Feststellung eines etwaigen Fehlers muss Ihr Fahrzeug während der normalen Öffnungszeiten zur Instandsetzung zur Vertragswerkstatt der Marke PEUGEOT gebracht werden. Dadurch soll Ihre Sicherheit und jene Ihrer Beifahrer gewährleistet und die Verschlimmerung des festgestellten Fehlers vermieden werden, die erheblichere Reparaturen als die ursprünglich erforderlichen verursachen könnte. Daher deckt die vertragliche Garantie nicht den Fehler und seine Auswirkungen, wenn Sie nicht unverzüglich nach Feststellung des Fehlers gehandelt haben.
- Ebenso müssen Sie jeder Aufforderung einer Vertragswerkstatt der Marke zur sofortigen Instandsetzung Ihres Fahrzeugs Folge leisten.

Bei Nichtbeachtung dieser Regeln sind Sie selbst verantwortlich für alle unmittelbaren oder mittelbaren künftigen Auswirkungen auf die einwandfreie Funktionsfähigkeit Ihres Fahrzeugs.

3.5 In folgenden Fällen würden Sie den Anspruch auf die vertragliche Garantie verlieren:

- An Ihrem Fahrzeug wurden Änderungen oder Anpassungen durchgeführt, die von PEUGEOT weder vorgesehen noch genehmigt waren oder ohne Beachtung der vom Hersteller festgelegten technischen Vorgaben ausgeführt wurden.
- Der Defekt ist zurückzuführen auf Fahrlässigkeit des Benutzers oder Nichtbeachtung der Vorgaben der Bedienungsanleitung und Wartungsleitfäden.
- Ihr Fahrzeug wurde in unüblicher Weise oder im Rennsport eingesetzt oder, auch nur vorübergehend, überladen.
- Der Wegstreckenzähler Ihres Fahrzeugs wurde verändert oder seine tatsächliche Laufleistung ist nicht mit Bestimmtheit feststellbar. (Bei Austausch des Wegstreckenzählers muss das Blatt „Austausch des Wegstreckenzählers“ im Serviceheft von einer Vertragswerkstatt der Marke PEUGEOT ausgefüllt werden).

4. Lackgarantie

In Ergänzung zur vertraglichen Garantie übernimmt PEUGEOT für Ihr Fahrzeug Garantie für alle Mängel an der Originallackierung der Karosserie ab dem Datum des Garantiebeginns, das in dem Garantiezertifikat des Serviceheftes angegeben ist, und zwar für:

- eine Dauer von 3 Jahren, wenn es sich um einen PKW handelt,
- eine Dauer von 2 Jahren, wenn es sich um ein Nutzfahrzeug handelt.

4.1 Was Ihre Lackgarantie abdeckt:

- Die Lackgarantie deckt die vollständige oder teilweise Wiederherstellung des Lacks oder des Klarlacks zur Behebung eines von PEUGEOT oder seinem Vertreter festgestellten Fehlers.
- Die Lackgarantie gilt unter der ausdrücklichen Voraussetzung, dass die Wartung Ihres Fahrzeugs immer in den von PEUGEOT festgelegten Intervallen durchgeführt wurde und dass die Instandsetzung etwaiger Beschädigungen unter strikter Einhaltung der Normen des Herstellers erfolgte. Zur Aufrechterhaltung der PEUGEOT-Lackgarantie sind Sie verpflichtet, Schäden durch äußere Einflüsse innerhalb von 2 Monaten nach ihrer Feststellung auf Ihre eigenen Kosten reparieren zu lassen.

4.2 Von der Lackgarantie nicht abgedeckt sind:

- Schäden an Karosserielack oder –klarlack, die durch Umgebungseinflüsse verursacht sind, wie atmosphärische Niederschläge, chemische, tierische oder pflanzliche Ablagerungen, Sand, Salz, Steinschlag oder natürliche Ereignisse (Hagel, Überschwemmungen) sowie sonstige äußere Faktoren (unfallbedingt oder nicht).
- Schäden, die verursacht sind durch Fahrlässigkeit des Fahrzeughalters, verspätete Meldung des zu behobenden Fehlers oder Nichtbeachtung der Vorgaben des Herstellers.
- Schäden, die verursacht sind durch im Rahmen der vertraglichen Garantie nicht abgedeckte Ereignisse.
- Auswirkungen von Reparaturen, Umbauten oder Änderungen durch vom Hersteller nicht autorisierte Firmen.
- Schäden an Felgen sowie verchromten Teilen.

5. Garantie gegen Durchrostung

PEUGEOT übernimmt für Ihr Fahrzeug Garantie gegen Durchrostung der Karosserie von innen nach außen ab dem Auslieferungsdatum, das in dem Garantiezertifikat des Serviceheftes angegeben ist, und zwar für eine Dauer von:

- 12 Jahren, wenn es sich um einen PKW mit Verbrennungsmotor oder Hybridantrieb handelt,
- 7 Jahren, wenn es sich um einen PKW mit Elektroantrieb handelt,
- 5 Jahren im Fall eines Nutzfahrzeugs.

5.1 Was Ihre Garantie gegen Durchrostung abdeckt

- Die Garantie gegen Durchrostung deckt die Instandsetzung oder den Austausch der von PEUGEOT oder seinem Vertreter als fehlerhaft anerkannten Teile ab, an denen eine Durchrostung aufgetreten ist.
- Die Garantie gegen Durchrostung gilt unter der ausdrücklichen Voraussetzung, dass das Fahrzeug immer unter strikter Einhaltung der Normen des Herstellers repariert wurde und dass der Kunde rechtzeitig durchführen ließ:
 - 1) die im Serviceheft angegebenen Inspektionen,
 - 2) die nachstehend beschriebenen Durchrostungs-Garantie-Kontrollen und
 - 3) die Instandsetzung etwaiger Fahrzeugschäden.
- Der Wartungsplan Garantie gegen Durchrostung sieht vier regelmäßige, vom Fahrzeughalter zu tragende Kontrollen vor, die bei PKW unbedingt 4 Jahre nach dem Beginndatum der Garantie gegen Durchrostung und bei Nutzfahrzeugen 2 Jahre nach diesem Datum und dann für alle Fahrzeuge alle 2 Jahre durchzuführen sind. Bei diesen Kontrollen überprüft der Reparaturbetrieb nach vollständiger Wäsche des Fahrzeugs (wenn nötig) den Fahrzeugzustand und ermittelt die ggf. durchzuführenden Maßnahmen und jene Maßnahmen, die durch die PEUGEOT-Garantie gegen Durchrostung abgedeckt sein könnten. Die auf äußere Einwirkungen zurückzuführenden Beschädigungen, welche Korrosion verursachen können, sind anzuzeigen und auf den hierfür vorgesehenen Seiten des Serviceheftes zu vermerken.
- Nach allen Arbeiten an der Karosserie (nach Unfall oder sonstigen Beschädigungen) ist grundsätzlich eine Kontroll-Durchsicht gemäß den vorgenannten Bedingungen durchzuführen.
- Die Garantie gegen Durchrostung gilt unter der ausdrücklichen Voraussetzung, dass die Wartung Ihres Fahrzeugs immer in den von PEUGEOT festgelegten Intervallen durchgeführt wurde und dass die Instandsetzung etwaiger Beschädigungen unter strikter Einhaltung der Normen des Herstellers erfolgte. Zur Aufrechterhaltung der PEUGEOT-Garantie gegen Durchrostung sind Sie verpflichtet, Schäden durch äußere Einflüsse innerhalb von 2 Monaten nach ihrer Feststellung auf Ihre eigenen Kosten reparieren zu lassen. Diese Instandsetzung ist im Serviceheft zu vermerken, mit Angabe der Firmenbezeichnung des Reparaturbetriebs, des Reparaturdatums, des Kilometerstands des Fahrzeugs und der Nummer der beglichenen Rechnung. Die Vorlage dieses bei den regelmäßigen Kontrolldurchsichten ordnungsgemäß ausgefüllten Serviceheftes ist erforderlich für jede Inanspruchnahme der PEUGEOT-Garantie gegen Durchrostung.

5.2 Von der Garantie gegen Durchrostung nicht abgedeckt sind:

- Schäden, die durch Fahrlässigkeit des Fahrzeughalters oder Nichtbeachtung der Vorgaben von PEUGEOT verursacht sind.
- Schäden, die durch nicht von der vertraglichen Garantie abgedeckte Ereignisse verursacht sind.
- Auswirkungen der Beschädigung des Korrosionsschutzes durch eine nicht im Wartungsplan vorgesehene zusätzliche Behandlung.

- Auswirkungen von Reparaturen, Umbauten oder Änderungen durch vom Hersteller nicht autorisierte Firmen.
- Korrosion infolge der Montage von Zubehörteilen, die von PEUGEOT nicht freigegeben und/oder ohne Beachtung der Hersteller-Vorgaben montiert wurden.
- Auf dem Fahrzeug ausgeführte Karosserie-Aufbauten und –Umbauten sowie Lademulden und –pritschen von Nutzfahrzeugen.
- Räder und Mechanikteile, die nicht integrierender Bestandteil der Karosserie sind.

6. Sämtliche vertragsgegenständlichen Garantieleistungen werden von PEUGEOT nur dann kostenlos erbracht, wenn die kaufende Person oder sonstige Garantieberechtigte sie von einem autorisierten Mitglied des PEUGEOT-Vertragswerkstättennetzes durchführen lässt.

7. PEUGEOT CONNECT

PEUGEOT CONNECT SOS / PEUGEOT CONNECT ASSISTANCE

Bei bestimmten Fahrzeugen, die mit einem Telematik-System ausgerüstet sind, gibt es spezielle Zugangsbedingungen zu den Dienstleistungen der Anrufzentrale der PEUGEOT Assistance bzw. der Notrufzentrale. Um die Effizienz und die Geschwindigkeit dieser Dienstleistungen zu verbessern, ist ein in das Fahrzeug integriertes Anrufsystem vorgesehen, das über manuelle Auslösung (Druck auf einen Knopf am Armaturenbrett, siehe entsprechendes Kapitel der Bedienungsanleitung) oder automatische Auslösung durch das Aufprallerkennungs-System des Fahrzeugs eine direkte Telefonverbindung zur Anrufzentrale der PEUGEOT Assistance bzw. der Notrufzentrale herstellt, sowie eine Datenübermittlung einschließlich Lokalisierung des Fahrzeugs durchführt. Wenn die kaufende Person dieses System nutzen möchte, ist ein eigener hierfür vorgesehener «PEUGEOT Connect-Vertrag» auszufüllen und zu unterzeichnen. Die Lokalisierung des Fahrzeugs ist nur möglich, wenn die kaufende Person durch Ausfüllen des entsprechenden Feldes des «PEUGEOT Connect-Vertrags» die Lokalisierung nicht verweigert.

PEUGEOT CONNECT APPS

Bestimmte Fahrzeuge sind mit dem System „PEUGEOT Connect Apps“ ausgerüstet, welches über einen Touchscreen Zugriff auf verschiedene Applikationen bietet. Wenn die kaufende Person dieses System nutzen möchte, ist ein eigener hierfür vorgesehener «PEUGEOT Connect Apps-Vertrag» auszufüllen und zu unterzeichnen.

XI. ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR KONSUMENTEN

1. Ist die kaufende Person hinsichtlich des gegenständlichen Rechtsgeschäftes Verbraucher im Sinne der Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes, so kann sie, falls die im Konsumentenschutzgesetz bestimmten Voraussetzungen vorliegen, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes vom Vertrag zurücktreten.
 2. Die anzuwendenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes lauten:
 - §3 1) Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Handelt es sich nicht um ein Abzahlungsgeschäft (§ 16) und ist dem Verbraucher der Name und die Anschrift des Unternehmers bekannt gegeben worden, so erlischt das Rücktrittsrecht spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrages.
 - 2) Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.
 - 3) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,
 - a) wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
 - b) wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind, oder
 - c) bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmen außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt 14,54 EURO, oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt 43,61 EURO nicht übersteigt.
 - d) Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Unternehmers enthält, dem Unternehmer oder dessen Beauftragten, der an den Vertragsverhandlungen mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des im Abs. 1 genannten Zeitraumes abgesendet wird.
 - §3a 1) Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag *weilers* zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten.
 - 2) Maßgebliche Umstände im Sinn des Abs. 1 sind
 1. die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann,
 2. die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile,
 3. die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und
 4. die Aussicht auf einen Kredit.
 - 3) Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass die in Abs. 1 genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner, bei Bank- und Versicherungsverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer, spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrags.
 - 4) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn
 1. er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden,
 2. der Ausschluss des Rücktrittsrechts im Einzelnen ausgehandelt worden ist oder
 3. der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrags bereit erklärt.
 - 5) Für die Rücktrittserklärung gilt § 3 Abs. 4 sinngemäß.
- §4 1) Tritt der Verbraucher nach §3 oder §3a vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug
 - a) der Unternehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen.
 - b) der Verbraucher die empfangenen Leistungen zurückzustellen und dem Unternehmer ein angemessenes Entgelt für die Benützung, einschließlich einer Entschädigung für eine damit verbundene Minderung des gemeinen Wertes der Leistung zu zahlen; die Übernahme der Leistungen in die Gewahrsame des Verbrauchers ist für sich allein nicht als Wertminderung anzusehen.
- 2) Ist die Rückstellung der vom Unternehmer bereits erbrachten Leistungen unmöglich oder unτονlich, so hat der Verbraucher dem Unternehmer deren Wert zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.
- 3) Die Abs. 1 und 2 lassen Schadenersatzansprüche unberührt.